

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Reparaturen B2B
der meta Messtechnische Systeme GmbH, Oskar-Röder-Str. 3, 01237 Dresden; v.d.d. GF René Meyer („META“)

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Reparaturen gelten
 - a) nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB und solchen, die ihnen gleichstehen (in diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen bezeichnet als „Kunde“ bzw. „Besteller“).
 - b) für sämtliche Lieferungen von Gegenständen aller Art als auch für die Erbringung von dienst-, werk- oder sonstigen Leistungen aller Art durch META auf jegliche Bestellungen des Kunden (nachfolgend zusammengefasst auch nur kurz als „Lieferungen“ bzw. „Liefergegenstand“ bezeichnet).
 - c) ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen abweichende Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, META hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
 - d) auch dann, wenn META in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Erbringung von Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Eine stillschweigende oder aus den Umständen zu folgernde Zustimmung ist ausgeschlossen.
 - e) auch dann, wenn META im Rahmen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erstmals auf ihre Geltung hinweist und der Kunde nicht unverzüglich ihrer Geltung widerspricht.
 - (2) Die Beziehung zwischen META und dem Kunden richten sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen. AGB des Kunden gelten nicht. Soweit diese Liefer-, Leistungs- und Reparaturbedingungen nicht gelten bzw. Regelungen treffen gilt ausschließlich das anwendbare gesetzliche Recht.
 - (3) Die VOB/B werden nicht Vertragsbestandteil, außer es wird deren Geltung individuell, ausdrücklich und schriftlich in einem beiderseitig zu unterzeichnenden Vertragsdokument vereinbart.
 - (4) Alle individuellen Vereinbarungen, die zwischen META und dem Kunden getroffen werden, sind im Übrigen schriftlich zu belegen und, soweit vorhanden, im Vertragsdokument schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für alle eventuell getroffenen Nebenabreden oder spätere Vereinbarungen.
 - (5) Diese Liefer-, Leistungs- und Reparaturbedingungen finden auf sämtliche Angebote von META und auf sämtliche von META angenommenen Aufträge Anwendung. Sie sollen auch für Folgebestellungen und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden Anwendung finden.
- (4) Eine unaufgefordert eingegangene Bestellung seitens des Kunden ist als Angebot zu werden (gem. § 145 BGB). Dieses kann META binnen 14 Tagen ab Eingang annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
 - (5) Unbeschadet der weiteren in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Regelungen zu Vertraulichkeit und Schutzrechten behält sich META – auch im Angebotsstadium - ungeachtet der jeweiligen Speicherform an allen ihren Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Kalkulationen und Unterlagen, an den Arbeitsschritten, auftragsgemäßen Ergebnissen, sowie an allen Mitteilungen, Dokumenten und gegebenenfalls spezifischer Software die Urheber- und alle Eigentumsrechte für Geistiges Eigentum vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte und vor jeglicher vertraglich nicht vorgesehener bzw. gestatteter Nutzung bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von META. Wenn der Auftrag META nicht erteilt wird, sind all solche Daten, Informationen und Objekte auf Verlangen von META unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen.
 - (6) Wenn es vom Kunden bei Mitteilung von Informationen nicht ausdrücklich anders erklärt wird, ist META zur vertraulichkeitwahrenden Überlassung von Daten, Informationen und Objekten an seine Lieferanten und Unterauftragnehmer insoweit berechtigt, wie es zur Auftragsbefriedigung notwendig sein würde bzw. ist.
 - (7) Die korrekte Auswahl der bestellten Produkte sowie die Festlegung spezifischer technischer Parameter obliegen dem Kunden und sind dessen alleiniges Risiko, sofern nicht META ausdrücklich schriftlich mit der Beratung und/oder Projektierung beauftragt wurde. Soweit META Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
 - (8) Leistungsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behält sich META vor, falls diese keine erheblichen Änderungen mit sich bringen. META würde den Kunden vorher informieren. Die mit dem Angebot übergebenen Unterlagen sowie Gewichts- und Maßangaben und Informationen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart sind.
 - (9) Die Angestellten und Mitarbeiter von META sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen zu geben, die über den vereinbarten Inhalt des Vertrages hinausgehen oder diesen abändern. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind sie grundsätzlich nicht berechtigt.

II. Angebot / Angebotsunterlagen / Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der Auftragsbestätigung durch META zustande. Die Auftragsbestätigung von META geht im Fall eines eventuellen Widerspruchs zu anderen Leistungsbeschreibungen aller Art immer vor, sofern ihr kundenseitig nicht unverzüglich widersprochen wurde.
 - (2) Die Angebote von META sind bis zur Annahme durch den Kunden bzw. abstimmungsgemäßem Beginn der Ausführung der Leistung freibleibend und widerruflich. Sollte sich in einem Angebot ein Fehler (z.B. bei den Angaben zu einem Produkt, den Preisangaben oder der Lieferbarkeit) eingeschlichen haben, wird der Kunde hierüber schnellstmöglich informiert, der dann den geänderten Auftrag neu bestätigen kann. Alternativ kann der Auftrag auch von META unverzüglich storniert werden, wobei dann META nur im gesetzlich zwingend vorgesehenen Rahmen auf Schadensersatz haftet. Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen wird nicht Inhalt des Vertrages. Garantien sind ausdrücklich schriftlich als solche zu benennen.
 - (3) Wurde in dem von META unterbreiteten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben, beträgt die Bindungsfrist 30 Tage, sofern nicht im Angebot eine andere Frist angegeben ist.
- (1) Der Kunde unterstützt die Erfüllung einer Bestellung bzw. eines Auftrags nach besten Kräften. Der Kunde stellt META auch ohne spezielle Aufforderung alle für die Durchführung der bestellten Leistung erforderlichen Informationen, Materialwünsche und sonstige Parameter jeweils baldmöglichst zur Verfügung. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Bearbeitung des jeweiligen Auftrags ergeben. Besondere Informationen im Sinne von Art. 35 II b CISG müssten schriftlich ausdrücklich im Vertrag festgehalten werden.
 - (2) Auf nicht sofort erkennbare Besonderheiten und außergewöhnliche Risiken hat der Kunde META hinzuweisen (wie z.B. Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, unstete Bedingungen, dringende Bearbeitungsfristen, fachspezifische Leistungen oder Ähnliches). Eine Hinweispflicht des Kunden besteht auch für den Fall, dass er erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von Leistungsparametern Missverständnisse ergeben haben.
 - (3) Auf für ihn erkennbare etwaige Fehler und Abweichungen von Unterlagen, Mitteilungen und Leistungen hat der Kunde META in jeder Phase der Geschäftsbeziehung unverzüglich hinzuweisen. Dazu sind eingereichte Unterlagen und Mitteilungen sowie alle ausgeführten Leistungen mit kaufmännischer Sorgfalt jeweils umgehend nach Eingang in jeglicher Hinsicht zu prüfen.
 - (4) Der Kunde benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch

berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

- (5) Sollte der Kunde ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder erforderliche Informationen, Materialien, Dokumente oder Aussagen nicht erteilen, verschieben sich unbeschadet aller weiterer Rechtsfolgen die vereinbarten Ausführungsfristen den Umständen entsprechend. Verzögert sich durch kundenseitige Umstände die Leistungserbringung mehr als nur unerheblich, so ist META berechtigt, in angemessenem Umfang Teilrechnung zu legen, wenn die Zahlung von der Leistungserbringung abhängig gemacht ist.
- (6) Der Kunde hat stets alle von ihm zu erbringenden, für die zur Vertragsdurchführung rechtlich erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und alle für sein Geschäft notwendigen Erlaubnisse und Zulassungen innezuhaben. Er ist auch für alle von ihm herbeizuführenden erforderlichen Genehmigungen (wie nur z.B. Baugenehmigungen) verantwortlich. Er hält alle rechtlichen Regelungen ein, die auf ihn und das Geschäft zutreffen mögen und weist dies META auf jederzeitiges Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nach. Er hält ebenso alle technischen, ethischen und moralischen Standards ein, die auf das Geschäft zutreffen mögen. Das umfasst u.a. auch alle Grundsätze, die die Nachhaltigkeit, die Mitarbeiterbezahlung, den Datenschutz sowie die Diskriminierungsfreiheit betreffen.
- (7) Der Kunde hat somit seinerseits alles Erforderliche zu tun, damit die Vertrags- und Lieferleistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Er sorgt für die rechtzeitige Durchführung aller erforderlichen Vorarbeiten und Vorlieferungen sowie eventuelle für META branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Geräte und Materialien.
- (8) Nach den besonderen Umständen am Lieferort, wenn dieser außerhalb des Betriebs von META liegt, sind die Anforderungen für Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und zu überwachen. Vor Ort sind vom Kunden geeignete Transportmittel zur Beförderung von Personal, Werkzeugen, Geräten und Materialien kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die für die Ein- und Ausfuhr von Produkten, Ausrüstungen, Werkzeugen, Fahrzeugen und Materialien erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind einzuholen und META zu übergeben. Die notwendigen Gesundheits-, Sanitär- und Serviceeinrichtungen sowie alle erforderlichen gesundheitlichen Tests sind bereitzustellen.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unter Berücksichtigung ihres spezifischen Charakters sachgerecht zu behandeln und aufzubewahren. Er ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich Kenntnis von den je nach Situation einschlägigen technischen, rechtlichen und sonstigen Vorgaben zu verschaffen, betreffend etwa Behandlung, Transport, Lagerung und Verkauf der Produkte durch ihn.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, META unverzüglich zu informieren, falls Produkte bei behördlichen oder sonstigen Untersuchungen beanstandet werden oder auch nur in den Verdacht einer Beanstandung geraten. Der Kunde ist verpflichtet, bei amtlichen Untersuchungen amtlich gekennzeichnete Gegenproben bzw. Zweitproben zu verlangen, diese sorgsam aufzubewahren und unverzüglich an META zu übersenden. Dies gilt entsprechend bei allen anderen Beanstandungen, auch seitens eventueller Zwischenhändler, Endkunden oder sonstiger Art.
- (11) Im Fall eines drohenden oder eingetretenen Schadens hat der Kunde alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung eines Schadens oder dessen Geringhaltung geeignet oder gar erforderlich sind.

IV. Muster und Probematerialien / Werkzeuge / Beistellungen

- (1) Die Herstellungskosten für individuell vereinbarte, von META hergestellte Muster und Probematerialien werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Sofern der Kunde Muster und Probematerialien an META hereingibt, werden die Kosten für die sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung von META getragen, wobei META die Aufbewahrung mit bei ihr üblicher Sorgfalt vornimmt.

- (3) Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit der Muster die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Kosten zu seinen Lasten.
- (4) Zur Bemusterung überlassene Waren sind vom Kunden mit gebotener Sorgfalt für META zu verwahren, Bemusterungsaufkleber dürfen nicht entfernt werden. Jegliche Art von Vermischungen und Veränderungen von Mustern und Probematerialien sind zu unterlassen. Der stoffliche und äußerliche Bereich sind im umfassenden Sinne unangetastet zu lassen. Muster und Probematerialien dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Restmengen müssen auf Verlangen von META entsorgt werden, was META auf Anfordern dokumentarisch nachzuweisen ist. Muster und Probematerialien gelten als Vertrauliche Informationen und stehen unter Eigentumsvorbehalt gemäß diesen Bedingungen.
- (5) Wenn der Auftraggeber Waren aus der Bemusterung übernimmt erfolgt kein Preisabzug.
- (6) Der Preis für Formen und Werkzeuge enthält nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen.
- (7) META ist und bleibt Eigentümer der für den Kunden durch sie selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten hergestellten Formen und Werkzeuge. Diese werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. META ist nur dann zum kostenlosen Ersatz verpflichtet, wenn dieser zur Erfüllung einer vom Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Die Verpflichtung von META zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Lieferung aus der Form oder mit den Werkzeugen.
- (8) Soll der Kunde vereinbarungsgemäß Eigentümer der Formen oder Werkzeuge werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zu Gunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig vom gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen und Werkzeuge ist META bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. META hat die Formen und Werkzeuge als Fremdeigentum zu kennzeichnen und nur auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.
- (9) Bei kundeneigenen Formen und Werkzeugen und/oder vom Kunden teilweise zur Verfügung gestellten Formen und Werkzeugen sowie bei META vom Kunden überlassenen sonstigen Gegenständen aller Art beschränkt sich die Haftung von META bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen von META erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen und Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht META in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen und Werkzeugen zu.
- (10) Werden vom Kunden Materialien geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstandenen Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

V. Lieferung

- (1) Bei der Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen tritt, soweit hierzu nicht etwas anderes vereinbart ist, die Abnahme durch rügelose Entgegennahme der vertraglichen Leistung ein. Dies gilt auch, wenn die Ware oder Leistung fehlerhaft gewesen sein sollte, sofern die Fehlerhaftigkeit erkennbar war, wenn die Fehlerhaftigkeit durch den Kunden nicht unverzüglich gegenüber META gerügt wurde. Der Kunde darf die Entgegennahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Durch die Abnahme werden, soweit hierzu nicht etwas anderes vereinbart ist, der Vergütungsanspruch vollumfänglich fällig und der Beginn der Gewährleistung in Gang gesetzt. Die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs und der Beginn der Gewährleistung treten auch ein, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

- (2) In sich abnahmetaugliche bzw. gebrauchsfertige Waren oder Leistungsschritte sind auf Wunsch von META nach Abnahmebereitschaftsmeldung mit einer Teilabnahme abzunehmen, auch wenn auftragsgemäß noch weitere Leistungen ausstehen, es sei denn, die Entgegennahme einer Teillieferung wäre für den Kunden unzumutbar.
- (3) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Vom Kunden gewünschte Änderungen werden von META nach den Maßgaben des folgenden Abschnitts VI. akzeptiert, wenn die Änderung möglich ist.
- (4) Die Frist für eine Lieferung oder Leistung beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung (bei mehreren mit der letzten) bzw. einem darin benannten Datum, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw., sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, der Eröffnung eines eventuell zu stellenden Akkreditivs, dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist oder Vorhandensein weiterer gegebenenfalls vereinbarter bzw. zu beachtender Voraussetzungen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden. Dies vorausgesetzt und mangels besonderer Vereinbarung einer verbindlichen Frist wird META innerhalb angemessener Zeit ab Auftragsbestätigung leisten. Zwischen den Parteien abgesprochene Leistungsfristen gelten dabei lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sollte eine Leistung in dieser Zeit nicht möglich sein, wird META den Kunden gesondert benachrichtigen. Sollte die ursprünglich vorgesehene Liefertermin überschritten werden, so kann der Kunde eine Mahnung aussprechen, so dass META in Verzug kommt, sofern die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen des Verzugs erfüllt sind. Bei festen Lieferterminen im Sinne von Vertragsfristen bedarf es für den Verzugsseintritt einer solchen Mahnung nicht.
- (5) META ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Lieferfristverlängerung zu verlangen, wenn sie trotz des vorherigen rechtzeitigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages bei einem nach vernünftigen Maßstäben vertrauenswürdigen Lieferanten ihrerseits den Liefergegenstand oder andere Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Dies gilt entsprechend, wenn ein als zuverlässig einzuschätzender Subunternehmer unvorhergesehen ausfällt oder jedenfalls nicht rechtzeitig leisten kann. META wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. In diesem Fall erhält der Kunde bereits erbrachte Gegenleistungen zurück, soweit nicht bereits für ihn verwertbare Teillieferungen erbracht oder vorbereitet wurden. Die Verantwortlichkeit von META für vorverfbares Verhalten entsprechend den vorliegenden Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (6) Die Lieferfrist ist mangels anderweitiger Vereinbarung eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ware im Lager von META zur Abholung bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt oder dem Kunden die Bereitschaft zur Erbringung einer Leistung angezeigt wurde.
- (7) Auch wenn für die Erbringung von Leistungen bestimmte Fristen verbindlich festgelegt sind, verlängern sich diese, falls der Kunde seinen Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kundenseitig notwendige Genehmigungen nicht vorliegen oder der Kunde nachträglich noch Informationen oder Wünsche an META gibt, um den Zeitraum der Verzögerung.
- (8) Unbefristete Rahmenverträge sind mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind META, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen so rechtzeitig mitzuteilen, mindestens aber 1 Monat vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Art, Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die META Kalkulation maßgebend und in jedem Fall ist die Abrufrfrist den Umständen anzupassen. Abruftaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine oder Abrufristen vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen oder -fristen, kommt der Kunde in Annahmeverzug. In einem solchen Fall ist META insbesondere berechtigt, Kosten- und Schadensersatz zu fordern sowie vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

VI. Änderung des Vertrages – Change Management

- (1) Verlangt der Kunde eine Änderung des Umfangs oder Inhalts des Vertrages oder der Vorgehens- oder Arbeitsweise, wird er dies META schriftlich unter Angabe sämtlicher für die Beurteilung des Änderungsverlangens notwendigen Informationen mitteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob Änderungen durch Umstände erforderlich werden, die vom Kunden zu vertreten sind oder nicht.
- (2) META wird das Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden möglichst binnen 5 Werktagen mitteilen, ob die gewünschten Änderungen ohne Einfluss auf die wirtschaftlichen und technischen Parameter des Auftrags umgesetzt werden können.
- (3) Sollten die vom Kunden gewünschten Änderungen Einfluss auf den Umfang, die Vergütung oder den Terminplan etc. haben, unterbreitet META dem Kunden möglichst innerhalb einer Frist von weiteren 5 Werktagen ein Änderungsangebot. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot binnen 5 Werktagen an, ändert sich der Vertrag entsprechend. Lehnt der Kunde das Angebot ab oder reagiert er nicht, wird die Leistung, sofern META dies zumutbar ist, wobei META im Rahmen der Billigkeit (im Sinne von § 315 BGB) ein Beurteilungsermessen hat, gemäß dem Änderungsverlangen ausgeführt und der Entgeltanspruch von META bemisst sich dann ebenfalls nach der Billigkeit, wobei META ein Recht zur Anpassung im angemessenen Rahmen zusteht. Erscheint META der geänderte Umfang nicht zumutbar, bleibt es beim bisherigen Auftrag.
- (4) META teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn von ihr ein Erfordernis vor vorher nicht erkennbaren oder vereinbarten Mehrleistungen oder zusätzlichen Aufwänden erkannt wird. Die Parteien werden in einem solchen Fall fair über die Höhe der Anpassung der im Vertrag vereinbarten Umstände und Entgelte verhandeln mit der Maßgabe, dass hieraus resultierende Mehrleistungen spezifiziert und gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern keine Einigung zustande kommt und META dies zumutbar ist, wird die Leistung wie erforderlich ausgeführt und der Umfang des Entgelts wird von META im Rahmen der Billigkeit (im Sinne von § 315 BGB) angepasst.

VII. Gefahrübergang / Annahmeverzug

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ Werkssitz ausführendes Werk META vereinbart („EXW“ Incoterms 2020). Wenn ausdrücklich Lieferung vom Sitz des betreffenden Werkes von META an einen anderen Ort so vereinbart ist, dass sich der Erfüllungsort rechtlich verlagert oder die Lieferung ins Ausland erfolgen soll, erfolgt die Lieferung mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gemäß FCA Incoterms 2020 Werkssitz META.
- (2) Wenn die Lieferung gemäß spezieller Vereinbarung an einem anderen Ort erbracht oder dorthin geliefert werden soll, geht die Gefahr spätestens im Zeitpunkt der dortigen Erbringung, bei einem vereinbarten Test im Zeitpunkt des erfolgreichen Tests über. Art. 58 III CISG ist abbedungen. Versendet hingegen META lediglich auf Verlangen des Bestellers die Ware ohne ausdrückliche Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (insb. aus praktischen Gründen oder als Gefälligkeit), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald META die Sache dem Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen ausgeliefert hat (gemäß FCA). Dies gilt auch, wenn META die Fahrt selbst ausführt. Mangels besonderer Vereinbarung wählt META das Transportmittel und den Transportweg. In einem solchen Fall kann META die Ware transportversichern, hieraus resultierende Kosten trägt der Kunde.
- (3) Sofern die Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wenn ein Liefertermin nicht ausdrücklich fix vereinbart ist, nach dessen Verstreichen der Kunde in Annahmeverzug gerät, gilt für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, dass die Gefahr auf den Kunden 2 Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht. Versandbereit gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist META berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden.

oder auf Gefahr des Kunden zu lagern (zusätzliche Eigen- bzw. Fremd-, also Mehrkosten trägt der Kunde). Der Kunde haftet darüber hinaus für Beschädigung, Diebstahl oder Untergang von Materialien und Teilen, sofern dies an einem Ort geschieht, welcher seiner Aufsicht unterfällt oder für den er sonst die Verantwortung trägt. Bei nichtkörperlichen Leistungen kommt es auf die Mitteilung der Übertragungsbereitschaft an.

- (4) Werden Versand oder Zustellung von Ware auf Wunsch, infolge Verweigerung der Mitwirkung oder durch Betreiben des Kunden um mehr als 8 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 30 %, berechnet werden, wobei der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten den Vertragsparteien unbenommen bleibt. META ist je nach den Umständen auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware im Notverkauf zu verkaufen und Einnahmen zu verrechnen.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft Mitwirkungs- oder Vertragspflichten und wird die Annahme hierdurch nicht nur unerheblich verzögert, so wird der Anspruch auf Bezahlung fällig und META ist berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

VIII. Lieferverzug

- (1) Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs seitens META kann der Kunde nach gesetzter, fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware oder Leistung für ihn in Interessenwegfall geraten ist. Im Fall der Unmöglichkeit der Leistung oder eines Fixgeschäftes steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu, wenn die Ware oder Leistung für ihn in Interessenwegfall geraten ist.
- (2) Zusätzlich haftet META im Fall eines verschuldeten Liefer- oder Leistungsverzugs auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Verzugsschaden.
- (3) Im Fall eines Liefer- oder Leistungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind zuvor mit META abzustimmen.

IX. Verpackungskosten / Versicherung

- (1) Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen, sofern dies nicht nach der Verpackungsverordnung geboten ist oder nicht sonstig spezielle Vorschriften dies gebieten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Auf Wunsch nennt META dem Kunden einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung einem Recycling zuführt. Beschriftungen, Markierungen oder Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.
- (2) Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese restentleert und grob gereinigt bei dieser bzw. spätestens bei der nachfolgenden Anlieferung zurückzugeben bzw. zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Verpackung gehen zu Lasten des Kunden, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Annahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Dasselbe gilt für Paletten.
- (3) Nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Kunden ist META verpflichtet, auf dessen Kosten bei ihr lagernde Ware zu versichern. Jedoch ist META stets berechtigt, bei ihr lagernde Ware für den Kunden zu versichern. META kann Kostenvorschuss verlangen. Dasselbe gilt für eine Transportversicherung.
- (4) Zur „Versendung gefälligkeitshalber“ vergleiche Abschnitt VII.2.

X. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder anderweitiger individueller Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Angebotspreise von META zur Zeit des Vertragsabschlusses. Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten alle Preise auf Grundlage von „ab Werk“ bzw. bei Liefervereinbarung „frei Frachtführer“ (EXW bzw. FCA Incoterms 2020) Werkssitz ausführendes Werk META. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger nicht mangelbedingter Rücksendungen, erfolgen auf Kosten des Kunden. Vereinbarungen zu fracht- bzw. kostenfreien Leistungen, wie zum Beispiel Lieferung, Versicherung oder anderen, bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Teillieferungen von Waren oder Leistungen können gesondert berechnet werden. Sie sind entsprechend den hier vorgesehenen Maßgaben zu bezahlen.
- (4) Für die Vertragsdauer vereinbarte Lieferpreise von Waren oder Leistungen werden während der Vertragslaufzeit, gleichbleibende Produkte und Verfahren vorausgesetzt, nicht mehr durch nachträgliche Kostenanalysen eines Kunden oder durch Angebote Dritter in Frage gestellt. Kosteneinsparungen, die durch gemeinsame Bemühungen der Vertragspartner bei META erzielt werden, brauchen nur weitergegeben zu werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall werden die Kosteneinsparungen so lange in vollem Umfang auf gegebenenfalls vorab vereinbarte Preisreduzierungen angerechnet, bis diese in voller Höhe durch diese Anrechnung abgedeckt sind. Darüberhinausgehende Kosteneinsparungen werden in dem Umfang, wie der Kunde zu der Kosteneinsparung beigetragen hat, auf die Lieferpreise angerechnet.
- (5) Dem Kunden steht grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Unterlagen und Daten von META zu. META kann hinsichtlich des Einsichtswunsches jedenfalls darauf verweisen, dass lediglich ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Experte (wie z.B. Wirtschaftsprüfer) zur Einsichtnahme berechtigt sei; in diesem Fall darf der Experte nur dann und insoweit an den Kunden berichten, als Abweichungen festgestellt werden; die Kosten eines solchen Experten hat META nur dann zu tragen, wenn relevante Abweichungen festgestellt werden.
- (6) Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 4 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Kostenänderung ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Diejenige Vertragspartei, welche die Kostenanpassung verlangt, hat dabei ihre Erwägungen und Kalkulationen im für eine Plausibilitätsprüfung erforderlichen Umfang darzulegen. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt META ihrer Kalkulation die vom Kunden für einen bestimmten Zeitraum den Umständen nach erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Kunde weniger als die Zielmenge ab, ist META berechtigt, im Nachgang den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Als unerheblich gilt eine Kostenänderung von weniger als 5 %.
- (7) META behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Preise aus wichtigem Anlass angemessen zu ändern, etwa aufgrund von außergewöhnlichen Lohnkostensteigerungen oder Material- oder Energiepreisänderungen, welche zu Erschwerungen führen, die für META unzumutbar wären; diese wird META dem Kunden auf Verlangen in nachvollziehbarer Weise darlegen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn es vorausschauend zwar nicht vollkommen ausgeschlossen zu sein schien, dass eine entsprechende Erschwernis eintritt, bei vernünftiger Betrachtung vom Geschehniseintritt jedoch nicht auszugehen war. Ein entsprechendes Änderungsverlangen wird META unverzüglich geltend machen. Als ungewöhnlich gilt eine Kostenänderung von mehr als 5 %.
- (8) Über den Betrag der Anpassung werden die Parteien in fairer Weise wohlwollend verhandeln. Sollte dies von einer Partei verweigert oder sollten die Verhandlungen nicht zielführend geführt werden, kann die Leistungsbestimmung vom dazu anzurufenden Gericht nach billigem Ermessen bestimmt werden.
- (9) Alle Preise verstehen sich netto in der angebotenen Währung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich in EURO (€). Die gesetzliche Mehrwertsteuer (sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art) sind nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird (werden) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. META ist stets so zu stellen, dass sie den vereinbarten (Netto-)preis erhält. Eventuelle staatlich bedingte Steuern, Abgaben oder Einbehalte trägt der Kunde zusätzlich.
- (10) Der komplette Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern in der Rechnung kein

anderes Datum angegeben ist (Fälligkeitstag). Schuldbefreiende Zahlungen sind nur auf die von META angegebenen Bankverbindungen möglich. Für die Berechnung sind die von META ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

- (11) Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen von META am Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, sofern er pflichtwidrig nicht bezahlt hat. Wegen Mängeln einbehaltene Beträge müssen stets im angemessenen Verhältnis zu Wert und Bedeutung des Mangels stehen. Ein Zahlungsziel gilt als widerrufen und die Entgeltforderung ist sofort fällig, wenn der Kunde hinsichtlich früherer Lieferungen mit der Bezahlung in Verzug geraten ist, bei Nichteinlösung von Schecks oder wenn auf das Vermögen des Kunden Pfändungsmaßnahmen ausgeführt werden oder dann, wenn nach Vertragsabschluss sonstige Umstände bekannt werden, die berechtigte Zweifel an der Bonität des Kunden begründen. Bei Zielüberschreitung ist META unbeschadet aller weiteren Ansprüche und Rechte berechtigt, von einzelnen oder allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Entgeltforderung wird auch dann sofort fällig, wenn die Vermögensverhältnisse des Kunden schon bei Vertragsabschluss schlecht gewesen sind und META sich darüber im Irrtum befunden und erst nach Vertragsabschluss Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen erhalten hat.
- (12) Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an welchem META über den Rechnungsbetrag unwiderruflich und verlustfrei verfügen kann. Alle Zahlungen werden unter Abzug der anfallenden Transfer-, Einzugs- und Diskontspesen und unter Vorbehalt des richtigen Eingangs in der Höhe gutgeschrieben, wie sie das in der Rechnung angegebene Konto von META erreichen. Schecks werden nur nach vorheriger individueller Vereinbarung und stets nur erfüllungshalber als Zahlungsmittel akzeptiert; auch für sie gelten die in diesen Liefer-, Leistungs- und Reparaturbedingungen festgelegten Maßgaben für Zahlungen.
- (13) Zahlungen an Angestellte oder Handelsvertreter entfalten keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber META.
- (14) META ist stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt, auch wenn dies zunächst nicht vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist erst bei Zahlungseingang begründet.
- (15) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen von META festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist META bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet META nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden unbeschadet aller weitergehenden Ansprüche und Rechte Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz geschuldet.
- (16) Der Kunde hat Rechnungen, Saldenabschlüsse und sonstige Abrechnungen unverzüglich mit kaufmännischer Sorgfalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen möglichst binnen eines Monats ab Zugang der Rechnung, Saldenabschlüsse oder sonstigen Abrechnung schriftlich an META zuzusenden (Eingangsdatum zählt).
- (17) META kann dem Kunden im Fall des Zahlungsverzugs eine Zahlungsaufforderung mit abschließender Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären sowie Schadensersatz verlangen, falls nicht binnen der gesetzten Frist vollständig gezahlt wurde. Das Recht von META, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung beim Kunden unberührt. Bereits entstandene Ansprüche von META aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.
- (18) Im Fall des Rücktritts seitens META wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde auf die Leistungen Anspruch, die von der META bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen sowie der Gewinnanteil für ausstehende Leistungen entfallen im Fall des Rücktritts wegen Zahlungsverzugs nicht. Die Herausgabe der Waren und Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).
- (19) Der Kunde kann gegen den Entgeltanspruch nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

XI. Eigentumsvorbehalt

- (1) META liefert ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Es gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) META behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und darüber hinaus aller Zahlungen aus sonstigen Geschäftsbeziehungen des Kunden vor.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für META. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten in Höhe ihres vollen Wertes gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von META muss der Kunde den Abschluss und Aufrechterhaltung der Versicherung nachweisen. Alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag hinsichtlich der Vorbehaltsware tritt der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens der Lieferung an META ab.
- (4) Der Kunde hat META sofort bei Kenntnis des Drohens, oder bei Unkenntnis spätestens im Zeitpunkt des Eintritts, von jeder Beschlagnahme, Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen, so dass META gegebenenfalls intervenieren kann. Der Kunde hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, META die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den META entstandenen Ausfall.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt META jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. META kann jederzeit verlangen, dass ihr der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offenlegt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde bis auf Widerruf durch META auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der META, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. META verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt oder eine solche droht oder nach Faktenlage zu drohen scheint. Ist aber dies der Fall, so kann META verlangen, dass der Kunde ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsbefugnis von META ist davon unabhängig.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist META berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Hierdurch entstehende Kosten hat der Kunde META zu erstatten. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch META liegt ein Rücktritt vom Vertrag. META ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, aber nicht verpflichtet. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – zuerst abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (7) Jegliche Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für META vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, META nicht gehörenden Stoffen verarbeitet, so erwirbt META das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- (8) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, META nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt META das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass im Ergebnis der Vermischung Miteigentum entsteht, so erwirbt META anteilmäßig Miteigentum; sofern hierzu notwendig, überträgt der

Kunde hiermit seinen Miteigentumsanteil auf META. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für META. Im Übrigen gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

- (9) META verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt META. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der zur Zeit des Freigabeverlangens geltender Nettoangebotspreis von META maßgeblich, bei abgetretenen Forderungen ist vom Nettoangebotspreis abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zur Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom META Nettoangebotspreis der gelieferten Ware, abzüglich eines Abschlages von 30 %, auszugehen.
- (10) Der Kunde erklärt bereits jetzt sein unwiderrufliches Einverständnis, dass die von META mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.
- (11) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Waren bleiben im Eigentum von META. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit META über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden. Nach Ablauf des vereinbarten Test- oder Vorführzeitraums hat der Kunde unverzüglich die Rücklieferung der gelieferten Waren an META vorzunehmen.
- (12) Sollten im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren örtlichen Recht weitere Schritte erforderlich werden, zum Beispiel eine spezielle Registrierung, dann verpflichten sich beide Seiten dazu, solche Maßgaben nachzuholen. Sie werden sich nicht auf die mangelnde formelle Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts berufen und würden das als unredlich betrachten.
- (13) Sofern ein anwendbares nationales Recht keinen erweiterten und/oder verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen oder zulassen sollte gilt stattdessen ein einfacher Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- (14) Der Kunde bestellt META mit Abschluss des Vertrags ein besitzloses Pfandrecht an der Vorbehaltsware für den Fall einer eventuellen Unwirksamkeit des in diesen Bestimmungen verankerten Eigentumsvorbehalts.

XII. Erweitertes Werkunternehmerpfandrecht / Lagergeld

- (1) META steht wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten beweglichen Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Neu- oder Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- (2) Unabhängig von weiteren Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen kann META, wenn ein Gegenstand nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten und entsprechender Abholaufforderung von META nicht innerhalb 2 Wochen vom Kunden wie vereinbart zurückgenommen wird, nach Ablauf dieser Frist ein den Umständen nach angemessenes Lagergeld berechnen.

XIII. Bau- und Reparaturleistungen

- (1) Besteht die von META zu erbringende Leistung in einer Bau- oder Reparaturleistung, so gilt in Ergänzung der weiteren Geschäftsbedingungen speziell noch folgendes, wobei im Fall einer Kollision die nachfolgenden Absätze dieses Abschnitts als speziellere Regelung für Bau- und Reparaturleistungen vorgehen, ohne im Übrigen die anderen in diesen Liefer-, Leistungs- und Reparaturbedingungen enthaltenen Regelungen auszuschließen:

- (2) Je nach Situation und Fortschritt der Arbeiten können Abschläge vor der Abnahme bis zu höchstens 95 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt werden.
- (3) META bleiben stets alle Einwände gegen die vom Kunden beizubringenden und zu verantwortenden Ausschreibungsunterlagen und Baupläne vorbehalten. Die Geeignetheit und der Zustand der Baustelle ist und bleibt stets in der Verantwortung und Risiko des Kunden. Ebenso das Baugrundrisiko. Ebenso das Vorhandensein aller auftraggeberseitig beizubringenden Bau- und sonstigen Genehmigungen sowie die Einhaltung aller Auflagen. META ist keinesfalls verantwortlich für die Vorarbeiten anderer Gewerke; eine gesamtschuldnerische Haftung von META besteht nur, wenn sich dies bei Anwendung dieser Bedingungen nach zwingendem Recht entsprechend ergibt. META wird dessen ungeachtet auf für sie erkennbare Hindernisse hinweisen, ohne jedoch hierdurch die Verantwortung zu übernehmen. Der Einwand des Mitverschuldens des Kunden bleibt stets vorbehalten.
- (4) Unter welchen Umständen auch immer (wie nur z.B. bei Global-, Pauschal, Detail-Pauschal oder Einheitspreisen, Festpreis- oder Komplettheitsklauselfällen, notwendige Mehrarbeiten, Forderung nach unvergüteten Mehr- oder Zusatz- oder Erweiterungsleistungen, Ortsveränderungen, auch für Besprechungen, unvorhergesehene Kostenbeteiligungswünsche aller Art, z.B. Bauwasser, Bauversicherung, Transportkosten, Abfallbeseitigung, Gemeinkostenumlage etc., u.a.), stets muss die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleiben. Preiskonditionen, die dem anfänglich oder durch Änderungswünsche widersprechen, können von META verweigert werden. Sollte es hierüber keine Einigung geben, ist META berechtigt, im Rahmen der Billigkeit (§ 315 BGB) die Entlohnung leistungsgerecht festzulegen. Leistungs- oder Entlohnungsänderungen kommen nur entsprechend den Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen in Betracht. Eine einseitige kundenseitige Werklohnkürzung infolge solcher Aspekte ist ausgeschlossen. Im Streitfall entscheidet hierüber das Gericht nach Maßgabe dieses Abschnittes.
- (5) Bau- oder auftraggeberseitige Verzögerungen des Bauablaufs gehen nicht zu Lasten von META. Verschiebungen des Baubeginns oder Verzögerungen des Bauablaufs führen zu Bauzeitenverlängerungen, wobei auf die betrieblichen Belange von META stets angemessen Rücksicht zu nehmen ist und können zu höheren Kosten führen, die nach der Billigkeit von META umgelegt werden können. Für den Fall von zeitlichen oder inhaltlichen Planänderungen muss META stets eine hinreichende Dispositionsbefugnis hinsichtlich ihrer Arbeitskräfte und Ressourcen gewahrt bleiben, insbesondere im Hinblick auf bei META bestehende betriebliche Möglichkeiten oder bereits getroffene Dispositionen und Verpflichtungen. Bei Bauunterbrechungen bleiben META stets alle gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Rechte und Ansprüche vorbehalten; aber auch nicht nur insoweit, als sie sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergeben.
- (6) Die Abnahme der Leistungen von META ist in keinem Fall von der Abnahme anderer Beteiligter oder irgendwelchen nicht zwingend öffentlich-rechtlich vorgegebenen Bescheinigungen Dritter abhängig. Dies gilt unter anderem auch, falls META als Subunternehmer zu qualifizieren wäre, für die Abnahme des Werkes des Kunden von META durch den Hauptauftraggeber, oder in ähnlichen oder anderen Konstellationen. Sobald vielmehr die von META zu erbringende Leistung vertragsgemäß erbracht ist, ist diese unverzüglich in Gemäßheit der gesetzlichen Regelungen abzunehmen.
- (7) Sofern für die Prüfung einer Abschlags- oder Schlussrechnung eine Prüffrist erforderlich ist gilt folgendes, sofern nicht in den individuellen Zahlungskonditionen andere Prüffristen vereinbart sind: Die Prüffrist für Reparaturleistungen beträgt maximal 14 Tage. Im Übrigen beträgt die Prüffrist für Zahlungen auf Abschlussrechnungen maximal 18 Tage und für Schlussrechnungen maximal 30 Tage. Mit Ablauf der Prüffrist wird eine Zahlung spätestens fällig.
- (8) Die einem Werkunternehmer gesetzlich zustehenden Sicherungsrechte können nicht abbedungen werden, sondern treten zu den weiteren Sicherungsmöglichkeiten von META gemäß diesen Geschäftsbedingungen hinzu.
- (9) Sicherheitseinbehalte für die Leistungserbringung oder Mängelgewährleistungseinbehalte von mehr als 2,5 % werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart. Sollte ein derartiger Zahlungseinbehalt vereinbart worden sein, so ist der zurückzuhaltende Betrag mit 9 Prozentpunkten über

dem Basiszinssatz des BGB zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber hierfür eine Bürgschaft stellt, wobei META auf eine entsprechende Bürgschaft stets Anspruch hat. Für die Ablösung derartiger Zahlungseinbehalte durch META genügt stets nur eine selbstschuldnerische Bürgschaft, wobei die Ablösungswirkung nicht von zusätzlichen Bedingungen oder Voraussetzungen (wie z.B. wesentliche Mängelfreiheit, Abnahme oder Übergabe an den Bauherren etc.) abhängig gemacht werden darf.

- (10) Bei auftraggeberseitiger Kündigung bleiben META unbeschadet dieser Bedingungen stets alle gesetzlichen Rechte und Ansprüche vorbehalten, die je nach Situation gegeben sein können. Die Pauschale aus § 648 BGB wird auf 10 % festgelegt, wobei jedoch dem Kunden der Nachweis eines geringeren und META der Nachweis eines höheren Gewinnentgangs vorbehalten bleibt.
- (11) Formalmäßig an META angetragene Vertragsstrafen werden nicht akzeptiert. Vertragsstrafen-Tagessätze werden jedenfalls nur bis maximal 0,2 % akzeptiert. Vertragsstrafen auf Zwischenfristen oder den täglichen Arbeitsbeginn werden nicht akzeptiert; dies gilt auch wenn Zwischenfristen durch auftraggeberseitige Kündigung zu Endfristen werden sollten. Individuell und ausdrücklich vereinbarte Vertragsstrafen dürfen, wenn META sie denn akzeptiert, im Übrigen stets nur bis zu insgesamt maximal 4 % der Auftragssumme betragen. Vertragsstrafen für Wettbewerbsverbote werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Vertragsstrafen, wenn META sie denn akzeptiert, sind stets nur im Fall des Verschuldens verwirkt und jedenfalls auf eventuelle Schadensersatzforderungen anzurechnen. Das Vorangehende gilt auch für pauschalierte Schadensersatzansprüche.

XIV. Gewährleistung

- (1) Die Beschaffenheit der Leistung richtet sich nach den konkret getroffenen vertraglichen Festlegungen wie sie in der Auftragsbestätigung festgelegt sind, ansonsten nach den einschlägigen Normen und dem Stand von Wissenschaft und Technik. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung entspricht die Leistung von META im Übrigen den jeweils einschlägigen normativen Anforderungen, wenn sie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regularien gerecht wird; sie entspricht den normativen Anforderungen aber auch dann, wenn sie den am eventuell abweichend vereinbarten Erfüllungsort gültigen Regularien entspricht. Die Aussagen von META oder ihrer eventuellen Zulieferer und Hersteller einschließlich Gehilfen und Dritter außerhalb des Vertrages, insbesondere öffentliche Aussagen, etwa in der Werbung oder vergleichbaren Publikationen, begründen keine vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung oder gar Garantie. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblichen, insbesondere produktionsbedingten oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen von Spezifikationen, Mustern oder in Qualität, Farbe, des Gewichts usw., außer wenn eine mustergetreue Lieferung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck trägt META nur, wenn sie im Vorfeld mit der entsprechenden Beratung beauftragt wurde. Falls META nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. ihres Kunden zu liefern hat, übernimmt dieser stets das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- (3) Der Kunde hat die Leistung von META unverzüglich nach Erhalt mit jeder gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Der Anspruch auf Beseitigung von erkennbaren Mängeln muss vom Kunden unverzüglich geltend gemacht werden, erkennbare Mängel gelten sonst als unbeachtlich. Bei verdeckten Mängeln gilt dies ab ihrer Entdeckung. Im Übrigen gelten die Regeln des § 377 HGB und vergleichbarer Bestimmungen, wie zum Beispiel § 640 Abs. 3 BGB oder Art. 43 CISG, die je nach Sachlage anwendbar sind.
- (4) Bei berechtigten Mängeln leistet META auf eigene Kosten durch Nacherfüllung (Reparatur oder ganz oder teilweise Neulieferung) nach eigener Wahl Gewähr. Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), die dadurch entstehen, dass die Ware nach Lieferung vom Erfüllungsort weggebracht wurde, trägt jedoch der Kunde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, wobei META 2 Versuche zustehen, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des anwendbaren Rechts geltend machen. Die Rückgängigmachung des

Vertrages kann der Kunde jedoch nur dann geltend machen, wenn die erbrachte Leistung für ihn insgesamt ohne Interesse ist. Art. 49 CISG bleibt unberührt.

- (6) Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist META berechtigt, sie mit den gesetzlichen Folgen zu verweigern. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. META kann, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- (8) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Schäden, die META nicht kausal zuzurechnen sind, so wie zum Beispiel solche, die zurückzuführen sind auf mangelnde Wartung, des Bestellers unsachgemäßen Gebrauch sowie nicht bestimmungsgemäße Verarbeitung (außer wenn eine mangelhafte Verarbeitung durch META ausgeführt worden wäre), Verwendung, Bedienungsfehler, nicht normale oder unangemessene klimatische Bedingungen (z.B. Raumklima, Beheizung, Lüftung), den Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung sowie den Anschluss an ungeeignete Stromquellen, noch für Umstände, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Auch steht META nicht ein für extern veranlasste Ereignisse wie z.B. Brände, Blitzschlag, Explosionen, netzbedingte Überspannungen oder Feuchtigkeit aller Art sowie für normalen natürlichen Verschleiß.
- (9) Das nicht zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbarte Entfernen oder Manipulieren von Warenkennzeichnungen, Seriennummern sowie die Beschädigung von Siegeln führt zum Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruchs. Nach begonnener Um- oder Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung zuvor offen erkennbarer Mängel ausgeschlossen.
- (10) Sofern Beanstandungen erhoben werden, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, kann META eine Aufwandsgebühr für die Fehlersuche und Tests erheben. Die Aufwandsgebühr richtet sich regelmäßig nach der angefallenen Arbeitszeit und den sonstigen Kosten.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Der Lauf der Gewährleistung beginnt jedoch auch stets bei Annahmeverzug. Dies gilt nicht bei Vertragsverhältnissen im Fall eines zwingenden Gewährleistungsregresses nach den §§ 478, 479 BGB, die jedoch bei Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts abbedungen sind. Wenn in einem Vertrag VOB/B vereinbart wurde, so beträgt die Gewährleistungsfrist bei maschinellen und elektrotechnischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, 2 Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, META die Wartung für die Dauer der Gewährleistungsfrist nicht zu übertragen, beginnend mit Abnahme der Leistung; bei mit ihr abgeschlossenem Wartungsvertrag beträgt die Verjährungsfrist bei Vorliegen eines VOB/B-Vertrags hingegen 4 Jahre. Bei werkvertraglichen Leistungen bei einem Bauwerk, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich gegebenen Beschaffenheitsgarantie und Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und solchen, die dem Produkthaftungsrecht unterfallen, verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben ebenfalls unberührt.
- (12) Was Rechtsmängel anbetrifft, so ist META, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde, verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land der Herstellung und – sofern vereinbart – des ausländischen ersten Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von META erbrachte, vom Kunden vertragsgemäß genutzte Lieferungen, haftet META gegenüber dem Kunden innerhalb der in Absatz 11 bestimmten Frist wie folgt: META wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die betreffenden Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die betreffenden Lieferungen austauschen. Ist dies META nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die

Pflicht von META zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von META bestehen nur, soweit der Kunde META über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich hinreichend informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und META alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine für META nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von META gelieferten Produkten eingesetzt wird. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten diese Bestimmungen entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesen Lieferbedingungen geregelten Ansprüche des Kunden gegen META und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XV. Haftung auf Schadensersatz

- (1) META haftet, bei Pflichtverletzungen und auch aus anderen eventuellen Anspruchsgrundlagen, auf Schadensersatz grundsätzlich nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten und nur auf den vertrags- oder verhaltenstypisch vorhersehbaren Schaden. Allerdings haftet META auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bei Verletzung von solchen Pflichten, durch deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht wird und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. „wesentliche Pflichten“ oder auch „Kardinalpflichten“) auch bei nur leichter Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vorvertraglicher Verhaltenspflichten kann dies unter Umständen einen Verzicht darstellen. META haftet entsprechend den im Einzelfall getroffenen Festlegungen im Fall einer ausdrücklich als solche übernommenen Garantie. Und META haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie Gegenständen im Privateigentum und nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Eine weitergehende Haftung als vorangehend geregelt ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der META.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XVI. Haftung für die Verletzung sonstiger Nebenpflichten

- (1) Wenn die erbrachte Leistung vom Kunden infolge vor oder nach Vertragsschluss liegender, vorwerfbarer Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch META nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden ebenso die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen.
- (2) META hat gegen den Kunden einen Freistellungsanspruch, soweit META die gelieferte Ware nach vom Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt hat und nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schäden herbeigeführt oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen und Belastungen, die META aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verweigerung der Freistellung führt zum Schadensersatzanspruch.
- (3) Im Fall von Verzögerungen und Erschwerungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden haben (z.B. nachträglich verkomplizierte Abläufe, verspätete Freigabe von Teilen), sind gemessen an der Kalkulation der META für META nachteilige wirtschaftliche Folgen vom Kunden finanziell auszugleichen. Die sonstige Verantwortlichkeit des Kunden für Pflichtverletzungen bleibt unberührt.

XVII. Geheimhaltung / Geistiges Eigentum

- (1) Das Vertragsverhältnis ist persönlich, individuell und vertraulich. Jede Weitergabe des Vertrages im Ganzen oder teilweise seitens des Kunden ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Partei hat sämtliche Informationen geheim zu halten, die sie im Rahmen der Auftragserfüllung von der anderen Partei erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur und Bedeutung ergibt und sie an keine Dritten zu verbreiten. Als Dritte gelten auch i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Die Parteien werden solche Informationen ausschließlich zu den Zwecken benutzen, für die sie laut Vertrag zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) Auch die von META verwendeten Modelle, Methoden, Techniken und Instrumente (u.a. auch Software) sowie Spezifikationen, Fotos, Zeichnungen, Designs, Berechnungen oder andere Dokumentationen sowie unveröffentlichte Schutzrechte, die von META genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, gelten als vertrauliche Informationen, sind geistiges Eigentum von META und dürfen vom Kunden Dritten im obigen Sinne nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von META offengelegt werden.
- (4) Alle Rechte am geistigen Eigentum der META (inklusive Urheberrechte, Designs, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte und allen weiteren je nach Situation einschlägigen Schutzrechten), am Know-how und an allen erteilten Informationen, einschließlich aller vorvertraglich übermittelten Informationen und Kenntnisse und der Ergebnisse vertraglicher Leistungen, stehen mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ausschließlich META zu. Der Kunde ist jedoch gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts im zur vertraglichen Nutzung notwendigen Umfang zur Nutzung des Geistigen Eigentums von META berechtigt, soweit dies dem vereinbarten Vertragszweck entspricht. In jedem Fall bleibt META zur Nutzung der aus der Ausführung des Auftrags gewonnenen wissenschaftlichen Lehren und grundlegenden Erkenntnisse berechtigt.
- (5) Werden zeichenrechtlich geschützte Waren geliefert, so darf der Kunde die auf der Ware oder Verpackung angebrachten Kennzeichen nur entfernen und die Ware unter einem anderen Warenzeichen weiter veräußern, wenn META ihre Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.
- (6) Die hernach unbefugte Weitergabe oder Verwendung des geistigen Eigentums und der Informationen ist verboten und verpflichtet den Kunden in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 10.000 €, wenn nicht META einen höheren oder der Kunde das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Führt die unbefugte Weitergabe zu einem dauerhaften wirtschaftlichen Nachteil für META, fällt dieser pauschalierte Schadensersatz in jedem Monat, in dem die Verletzung andauert, erneut an.
- (7) Diese Verpflichtungen bleiben uneingeschränkt und unvermindert in Kraft, auch wenn der Vertrag endet oder aufgelöst wird. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch ausnahmsweise nicht für vertrauliche Informationen, die nachgewiesenermaßen a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, b) der empfangenden Partei zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung nach bestem Wissen rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, c) nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind, d) nach ihrer Übermittlung von der empfangenden Partei bzw. deren Mitarbeitern unabhängig von der offenbarten vertraulichen Information erfunden oder entwickelt wurden oder e) wenn der Empfänger aufgrund einer gerichtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung veröffentlichen oder der zuständigen Behörde vorlegen muss, wobei sich in einem solchen Fall die Parteien vorher abzustimmen haben, wie diese Pflicht am besten erfüllt werden kann oder f) für deren Geheimhaltung infolge Zeitablaufs sowie geänderter Umstände kein Bedürfnis mehr besteht.

XVIII. Auslandsgeschäfte

- (1) Die von META gelieferten Produkte sind zur kaufmännischen Verwendung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Wenn nichts anderes vereinbart wird ist es das Land, wo der Kunde zur Zeit der Bestellung seinen Geschäftssitz hat. Beabsichtigt der Kunde die Weiterleitung, Umgehung oder Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist dies META sobald wie möglich anzuzeigen und kann genehmigungspflichtig sein.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, META alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt

werden. Insofern obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen.

- (3) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik hat, ist er zur Einhaltung der Einfuhrumsatzsteuer- und aller sonstigen abgabenrechtlichen Regelungen aller Art, die auf ihn zutreffen, verpflichtet. Nicht inländische Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen aller Art hat ausschließlich er zu tragen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, META alle für den Verkehr mit den Behörden und zuständigen Stellen notwendigen Auskünfte und Dokumente zu erteilen, etwa hinsichtlich seiner Mehrwertsteueridentifikationsnummer, Eigenschaft als kaufmännischer Unternehmer, der Verwendung und des Transportes der gelieferten Waren, des Gelangens, seiner Endkunden sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht.
- (5) Gelten im Zielland besondere rechtliche Vorschriften oder besondere tatsächliche Umstände, die für META nicht ohne weiteres erkennbar sind, so hat der Kunde META hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

XIX. Außerordentliche Kündigung / Höhere Gewalt

- (1) META ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden gegeben ist oder eintritt oder solche Fälle tatsächlich eintreten drohen und er keine ausreichende Sicherheit stellen kann. Eine solche Vermögenslage des Kunden ist unter anderem dann anzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird. Der Kunde hätte das gleiche Recht, träfen diese Voraussetzungen auf META zu.
- (2) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei Vertragspflichten in nicht nur unerheblichem Umfang schuldhaft verletzt oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solches droht. Der außerordentlichen Kündigung muss grundsätzlich eine erfolglose schriftliche Abmahnung vorausgehen mit Fristsetzung von grundsätzlich 30 Tagen zum Abstellen der Pflichtverletzung, außer im Fall vorsätzlicher oder wiederholter Pflichtverletzung.
- (3) Bei höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen von META ausgesetzt („Force Majeure“). Als höhere Gewalt gelten z.B. politisch, klimatisch oder krankheitsbedingte (insb. aber nicht ausschließlich im Pandemiefall) Unterbrechungen des normalen Liefervorgangs, unvorhersehbare Betriebsstörungen jeder Art, unverschuldeter Mangel an Roh- und Betriebsstoffen sowie der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, verspätete oder ungenügende Gestellung durch Dritte von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung von Eisenbahnen, Schifffahrtswegen oder des Lastkraftwagenverkehrs. Streiks und Blockaden, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von META, unvorhersehbare Hindernisse aufgrund anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder darauf gründender Maßnahmen, wie z.B. Embargos, sowie alle sonstigen Umstände, soweit sie von META nicht zu vertreten und trotz Einhaltung der üblichen kaufmännischen Sorgfalt eingetreten sind, jedoch eine Verminderung oder Einstellung der Erzeugung oder Leistungserbringung herbeiführen, jeweils auch bei den Vorlieferanten von META. META wird solche Fälle dem Kunden unverzüglich mitteilen. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von META aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als 90 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung entsteht, vorausgesetzt dass eine Vertragsanpassung nicht angemessen wäre.
- (4) Vorschriften, die ein Verschulden betreffen oder voraussetzen (wie nur z.B. §§ 276, 280 BGB) werden von den Regelungen in diesem Kapitel nicht berührt.

XX. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Wenn META eine Lieferung oder Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wird eine Lieferung oder Leistung nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht, gilt soweit einschlägig das CISG (UN-Kaufrecht) und ansonsten für alle vertraglichen Aspekte deutsches Recht.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der des Geschäftssitzes der META. Ausnahmen hiervon sind jedoch berechtigt, wenn ein Urteil im Vollstreckungsstaat nicht vollstreckt würde oder solches nach den eingeholten Auskünften droht. META darf den Kunden in einem solchen Fall auch an dessen Geschäftssitz, am Ort seiner Geschäftsaktivitäten oder seines Vermögens verklagen (der Kunde hätte in so einem Fall einer Nichtvollstreckbarkeit dasselbe Recht). Die Gerichtsstandsregelung gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen AGB nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von META Erfüllungsort. Das gilt auch für Zahlungen des Kunden an META.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertrag und seine eventuellen Anlagen sind auf Deutsch zu fertigen. Es hat stets die deutsche Fassung eines Vertrages oder Textes Vorrang, ungeachtet jeglicher Übersetzung. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XXI. Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) META geht von folgendem Verständnis aus: Mit den in einem Vertrag verwendeten Worten „und“ und „oder“ meinen die Parteien das eine oder andere, je nach dem Zusammenhang, in dem diese Worte benutzt werden; im Allgemeinen sind alle relevanten Alternativen eingeschlossen, wenn eines dieser Worte in diesen Bedingungen benutzt wird. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Singulars und Plurals sowie dann, wenn in einem Vertrag erläuternd Beispiele gebracht werden oder das Wort „insbesondere“ Verwendung findet, wobei solche Beispiele und Aufzählungen keineswegs abschließend sind. Lieferung, Ware, Versorgung, Ausrüstung etc. meint immer die komplette vertragliche Leistung mit allem was dazugehört, einschließlich soweit vereinbart auch Hardware, Software und Dokumentation. Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ umfasst unter anderem auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die maskulinen Formen schließen die Femininen ein und umgedreht sowie alle weiteren Gender. Es erfolgt keine Priorisierung einzelner Gendertypen. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form dient der einfacheren Lesbarkeit.
- (3) Ein Liefer- und/oder Leistungsvertrag zwischen META und dem Kunden begründet kein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien. Nichts begründet das Recht, dass eine Partei als Vertretungsberechtigter für die andere auftritt oder irgendwelche Verbindlichkeiten zu Lasten der anderen eingetht oder begründet, sofern das nicht ausdrücklich anders vereinbart wird. Der Zweck eines Vertrages beschränkt sich auf die Regelung seines spezifischen Inhalts und ist begrenzt auf die Zwecke, für die er eingegangen ist. META ist jenseits des konkreten Geschäfts zu keiner Exklusivität für den Kunden verpflichtet.
- (4) Wiederholte Lieferungen begründen kein Dauerschuldverhältnis (z.B. Vertragshändlerverhältnis) noch eine Weiterbelieferungsverpflichtung, sofern nicht vorher ausdrücklich, insbesondere in einem Rahmenvertrag, etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Soweit in diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen Rechte und Ansprüche für META festgelegt sind, schließen diese weitergehende, von Gesetzes wegen oder nach der einschlägigen Rechtsprechung bestehende Rechte und Ansprüche von META nicht aus. Sofern META bestehende Rechte und Ansprüche nicht sofort geltend macht, schließt dies deren spätere Geltendmachung binnen der gesetzlichen Fristen grundsätzlich nicht aus.
- (6) Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versendet wurden, wenn eine Partei ohne neue Benennung ihre Geschäftsadresse aufgegeben hat
- (7) Soweit in diesen Liefer- und Leistungs- und Reparaturbedingungen der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist die Form auch erfüllt, wenn die Vertragsparteien per Fax, E-Mail oder sonst in geeigneter dauerhaft nachvollziehbarer Weise elektronisch kommunizieren. Übereinstimmende E-Mails erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- (8) Daten des Kunden, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, dürfen von META unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des

Datenschutzrechts gespeichert und verwendet werden. Die Auftragsabwicklung kann mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erfolgen.

- (9) Der Kunde versichert nach seinem besten Wissen, dass er die volle rechtliche Befähigung besitzt, einen beabsichtigten Vertrag einzugehen und dass alle dafür eventuell notwendigen gesellschaftsinternen Abstimmungen getroffen und Zustimmungen erteilt worden sind.